OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603806/18/FP

Datum:
Linz, 11. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J P, geb. x, H x, x H, vertreten durch Dr. C F, Rechtsanwältin M S x, x S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. Mai 2020, GZ: VerkR96-1272-2019-Vku, wegen zweier Übertretungen der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren in beiden Punkten gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde zwei Strafen über die Beschwerdeführerin (Bf) und warf ihr vor, dass sie mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten habe und, obwohl sie und die Personen in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist einander Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben und sie nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt habe.
Die belangte Behörde scheint ihre Begründung im Wesentlichen auf die Angaben des im Rechtshilfeweg vernommenen Zeugen B zu stützen, ohne allerdings die konkrete Feststellung zu treffen, dass zwischen den beiden Unfallfahrzeugen eine Kollision stattgefunden hat.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 22. Juni 2020 rechtzeitig Beschwerde, in der sie auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass keine Kollision stattgefunden habe und keine Schäden eingetreten sind.
Die belangte Behörde habe die Angaben des Zeugen B unzulässig zu Lasten der Bf gewürdigt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 2. Juli 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Aufgrund des Akteninhalts und des von der Behörde übergangenen Beweisantrages, ein KFZ-Sachverständigengutachten einzuholen, sah sich das Gericht veranlasst diesen Verfahrensmangel durch eigene Einholung eines Gutachtens des allgemein zertifizierten und gerichtlich beeideten Sachverständigen für KFZ-Wesen Ing. Mag. R B einzuholen. Aufgrund des Ergebnisses des Gutachtens, welches den Parteien zur Stellungnahme übermittelt wurde, ergibt sich, dass weder der Nachweis einer Kollision, noch jener des Eintritts eines Schadens am Fahrzeug von A F erbracht werden kann, weshalb aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist und eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleiben kann.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf befand sich am 6. Februar 2019 gg. 18:36 Uhr auf dem Parkplatz des Spar-marktes in M und parkte ihr Fahrzeug – rückwärtsfahrend – in Richtung des BMW von A F aus.
Der zu dieser Zeit am Parkplatz anwesende Zeuge B nahm ein Anstoßgeräusch wahr, welches ihn dazu bewog in Richtung des KFZ der Bf zu blicken. Er nahm wahr, dass das Fahrzeug der Bf ein kleines Stück vom Fahrzeug von A F entfernt stand. Eine Kollision hatte er visuell nicht wahrgenommen Der Zeuge sah sich in der Folge das Fahrzeug von A F an und stellte an diesem Schäden fest.
Das KFZ weist eine Fülle von Vorschäden auf.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Bf den von ihr gelenkten PKW gegen jenen des A F gelenkt hat und dass es zu einer Kollision gekommen ist.
Es kann nicht festgestellt werden, dass die an den beiden Fahrzeugen vorhandenen Schäden von einer Kollision zwischen diesen stammen.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Vorauszuschicken ist, dass die Behörde nach der ständigen Judikatur des VwGH auf jede strittige Sach- und Rechtsfrage von Relevanz einzugehen und sich im Zuge der Begründung mit Einwendungen auseinanderzusetzen hat sowie darzulegen, aus welchen Gründen sie die Einwendungen als unbegründet ansieht (VwGH 12. Juni 2012, 2009/05/0101; 19. Juni 2002, 2001/05/0296; 9. September 2015, 2013/03/0120)

Zudem hat sie von Amts wegen unabhängig von Parteivorbringen und -anträgen den wahren Sachverhalt durch Aufnahme der nötigen Beweise zu ermitteln (vgl. VwGH 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121). Sie hat darüber hinaus neben der Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise auch die Pflicht, auf das Parteivorbringen, soweit es für die Feststellung des für ihre Entscheidung relevanten Sachverhaltes von Bedeutung ist, einzugehen. Sie darf sich über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen (vgl. dazu VwGH 20. Mai 2015, Ra 2014/09/0041). Bei der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes sind auch die einen Beschuldigten entlastenden Umstände zu berücksichtigen (vgl. VwGH 29. September 2005, 2005/11/0094, mwH). (Insgesamt zu den auch die Behörde treffenden Pflichten des VwG 11. Juli 2018, Ra 2018/17/0048).

„Beweisanträgen ist grundsätzlich zu entsprechen, wenn die Aufnahme des darin begehrten Beweises im Interesse der Wahrheitsfindung notwendig erscheint; dementsprechend dürfen Beweisanträge nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel an sich ungeeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern und damit zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen (Hinweis E vom 9. Oktober 2013, 2012/08/0250, mwN). Ob eine Beweisaufnahme in diesem Sinn notwendig ist, unterliegt aber der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Ergebnis geführt hätte (Hinweis B vom 8. Jänner 2015, Ra 2014/08/0064, mwN).“ (VwGH 23. Juni 2017, Ra 2016/08/0141)

Vorliegend hat die belangte Behörde ihre Entscheidung ausschließlich auf die Angaben des Zeugen B gestützt, die zur Klärung der einzig relevanten Fragen, ob ein Verkehrsunfall stattgefunden und ein Schaden eingetreten ist allerdings gänzlich ungeeignet waren und hat den Beweisantrag der Bf, ein KFZ-Sachverständigengutachten einzuholen entgegen der dargestellten Judikatur des VwGH übergangen. Eine konkrete Feststellung, dass es zu einer Kollision gekommen ist und aufgrund dieser ein Schaden am KFZ von A F eingetreten ist, hat die belangte Behörde allerdings ohnehin nicht getroffen.

Die Angaben des Zeugen B ergeben, dass er visuell keinen Unfall wahrgenommen hat, sondern erst infolge Hörens eines Geräusches in Richtung des Fahrzeuges der Bf geblickt hat und dort weder wahrgenommen hat, dass das Fahrzeug dieser mit dem Fahrzeug des vermeintlich Geschädigten in Berührung stand, noch sonst feststellen konnte, woher das Geräusch, das er wahrgenommen hat, konkret herrührte. Vielmehr ergibt sich aus seinen Angaben, dass er aufgrund der Umstände – und menschlich nachvollziehbar – schloss, dass das Geräusch von einer Kollision zwischen zwei Fahrzeugen stammte, die er in unmittelbarer Nähe zueinander stehend gesehen hat. Zudem hat er später selbst – allerdings offensichtlich ohne diesbezügliche fachliche Kompetenz – am Fahrzeug von A F Schäden wahrgenommen, die er einem aktuellen Unfallereignis zuordnete. Wie sich allerdings aus dem Akt, insbesondere auch dem bereits mit der Beschwerde vorgelegten Versicherungsgutachten ergibt, war das genannte Fahrzeug von Vorschäden übersät.

Die Angaben des Zeugen, insbesondere der von ihm gezogene Schluss, konnte der belangten Behörde insofern nicht dazu dienen, daraus mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit zu schließen, dass die beiden Fahrzeuge miteinander kollidiert waren und auch nicht, dass ein unfallskausaler Schaden am Fahrzeug von A F eingetreten ist, weil der Zeuge weder eine Berührung zwischen den Fahrzeugen wahrgenommen hat, noch gesicherte Angaben dazu machen konnte, ob ein Schaden eingetreten ist. Der von der

Behörde gezogene Schluss ergibt sich nicht aus den Angaben des Zeugen B, vielmehr ergibt sich, dass die Wahrnehmungen des Zeugen für die Annahme des Stattfindens eines Verkehrsunfalles und vor Allem des Eintritts von Schäden nicht ausreichen.
Weder können nur akustisch wahrgenommene Geräusche, die sich noch dazu auf einer stark befahrenen Fläche ereignen zwingend einer Kollision zwischen den hier verfahrensgegenständlichen Fahrzeugen zugeordnet werden, noch hat der Zeuge visuelle Wahrnehmungen die geeignet wären, seine Annahme zu verifizieren. Die Zuordnung eines Schadens auf einer Stoßstange, die überdies etliche Vorschäden aufweist, bedarf im Bestreitungsfall idR des Sachverständigenbeweises, weil der Zeuge keinerlei Kompetenz hat, Schäden zuzuordnen. Vielmehr ist auch hier von einem im Verwaltungsstrafverfahren nicht verwertbaren Schluss des Zeugen auszugehen und wird dies aus seinen Angaben deutlich.

Insofern wäre die Behörde verpflichtet gewesen, dem von ihr letztlich auf das Verwaltungsgericht abgewälzten Beweisantrag der Bf nachzukommen und ein KFZ-Sachverständigengutachten zu allfälligen Unfallfolgen einzuholen.

Das vom Gericht nunmehr eingeholte Gutachten Ing. Mag. B erweist sich als vollständig und schlüssig. Der Sachverständige nimmt aufgrund der vom Gericht übermittelten Unterlagen ausführlich Befund auf und bedient sich dabei einer Software mit welcher aufgrund der virtuellen Gegenüberstellung der Unfallfahrzeugtypen mögliche Berührungsstellen ermittelt werden. Er kommt aufgrund der Unterschiedlichkeit der in den in Frage kommenden Bereichen der Fahrzeuge vorgefundenen Schäden zum Ergebnis, dass diese einander nicht zweifelsfrei zugeordnet werden können. Es könne eine Kollisions- und Schadenseintrittsmöglichkeit technisch nur abstrakt bejaht, jedoch nicht konkret nachgewiesen werden.

Dieser Beweis, dass es zwischen den beiden Fahrzeugen zu einer Kollision gekommen ist und vor Allem jener, dass am Fahrzeug von A F unfallskausal ein Schaden eingetreten ist, kann insofern schon aus technischer Sicht nicht erbracht werden und liegen vor allem in Bezug auf letzteres Sachverhaltselement keine Beweismittel vor, die geeignet wären, ein anderes Ergebnis zu erbringen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

§ 4 Abs 1 und 5 StVO lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[...]“

III.2. Objektiver Tatbestand:

III.2.1. Voraussetzung für das Bestehen der Verpflichtungen nach § 4 Abs 1 und 5 StVO ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut zunächst das Stattfinden eines Verkehrsunfalles.

Der VwGH stellt etwa in seinem Erkenntnis vom 15. November 2000, 2000/03/0264, welches zu § 4 Abs 1 lit c StVO ergangen ist, dar, dass als Verkehrsunfall jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen ist, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl die bei *Messiner*, Straßenverkehrsordnung[10], S 99, zitierte Rechtsprechung). Von einem Verkehrsunfall ist also dann zu sprechen, wenn es zu einem Schaden kommt.

Der Verwaltungsgerichtshof konkretisiert in ständiger Judikatur, etwa in seinem Erkenntnis vom 5. Mai 2017, Ra 2016/02/0036 etwa wie folgt:

„Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 und des § 4 Abs. 5 leg. cit. ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (Hinweis E 29.6.1994, 92/03/0269).“

Sachschaden ist dabei ein Vermögenschaden und führt der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang aus, dass von einem Sachschaden iSd Bestimmung des § 4 Abs 5 StVO dann nicht gesprochen werden kann, wenn der frühere Zustand ohne nennenswerten Aufwand wiederhergestellt werden kann. (VwGH 20. Jänner 1984, 82/02/0022, VwSlg 11296 A/1984; VwGH 5. November 1997, 97/03/0170).

Für einen Schuldspruch wegen Übertretung des Abs 5 leg. cit. genügt dabei die bloße Möglichkeit einer Verursachung eines Schadens an dem beteiligten Fahrzeug nicht, sondern ist von der belangten Behörde der Beweis für einen derartigen Sachschaden zu liefern. (VwGH 25. Februar 1983, 82/02/0236)

Es reicht also für eine Bestrafung nicht hin, dass zum Zeitpunkt des Geschehens eine Beschädigung – wie hier – unklar im Raum stand, sondern hat die Behörde durch ein geeignetes Ermittlungsverfahren festzustellen, ob tatsächlich ein Schaden eingetreten ist. Dies hatte aufgrund der nicht eindeutigen Schadensbilder und der fehlenden Eignung der Angaben des Zeugen B durch Einholung eines KFZ-Sachverständigengutachtens zu erfolgen.

III.2.2. Wesentliche weitere Voraussetzung für das Bestehen der Verpflichtungen nach § 4 Abs 1 lit c und 5 StVO ist, dass ein Schaden in fremdem Vermögen eintritt.

Der Verwaltungsgerichtshof judiziert insbesondere zu Abs. 5 par. cit., dass ein „Sachschaden“ nur dann vorliegt, wenn eine oder mehrere Personen einer oder mehreren anderen Personen oder wenn zwei oder mehrere Personen einander (und nicht nur sich selbst) Vermögensschäden zugefügt haben.“ (VwGH 18. Dezember 1979, 1880/79, ÖJZ 1980, 556, Pürstl, StVO § 4, E197)

„Der VwGH stellt in seiner Rechtsprechung darauf ab, ob das Verhalten einer Person örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen des Verkehrsunfalles ist und stützt sich damit auf die Äquivalenztheorie. Diese Theorie bedient sich einer Eliminationsmethode, bei der man sich die Handlung, die auf ihre Kausalität für den in concreto eingetretenen Erfolg geprüft wird, wegdenkt, um dadurch festzustellen, ob dieser Erfolg, so wie er im gegebenen Fall unter Berücksichtigung aller Umstände eingetreten ist, bestehen bliebe oder entfiele. Jede Handlung, die auch nur das geringste dazu beigetragen hat, daß der Erfolg in seiner konkreten Gestalt eingetreten ist, war für den Erfolg kausal (Hinweis E 4.3.1983, 81/02/0253)“. (VwGH 29. September 1993, 93/02/0130)

III.2.3. Es besteht also weder eine Verpflichtung den Unfall gemäß § 4 Abs 5 StVO unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden, noch die Mitwirkungspflicht im Sinne des § 4 Abs 1 lit. c StVO, wenn ein Verkehrsunfall vorliegt, bei dem niemand verletzt wurde und Sachschaden nur am eigenen Kraftfahrzeug eingetreten ist. (vgl. zu Abs 1 lit c par. cit. u.a. VwGH 20. April 2001, 99/02/0176 mwN). Eine Verpflichtung anzuhalten, besteht nicht, wenn ein Verkehrsunfall gar nicht stattgefunden hat.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes steht weder fest, dass es zwischen den beiden verfahrensgegenständlichen Fahrzeugen zu einem Kontakt gekommen ist, noch, dass aufgrund eines solchen allfälligen Kontakts ein Schaden am KFZ von A

F eingetreten ist, weshalb nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststellbar ist, dass es zu einem Verkehrsunfall (plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat, vgl. VwGH v. 13. Februar 1991, 90/03/0114) gekommen ist.

Die Behörde ist in Bezug auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestands und auch die Rechtswidrigkeit aber beweispflichtig (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 8 mwN).

Dieser Beweis wurde im angefochtenen Straferkenntnis nicht geführt. Es fehlte an der konkreten Feststellung einer Kollision und eines unfallkausal eingetretenen Schadens.

Zumal der Bf demnach schon nicht nachgewiesen werden kann, dass sie die objektiven Tatbestände der §§ 4 Abs 1 lit a und 5 StVO erfüllt hat, ist das Verwaltungsstrafverfahren im Hinblick auf beide Punkte mangels Tatnachweis nach dem Grundsatz in dubio pro reo einzustellen.

III.3. Bei diesem Ergebnis fallen zu Lasten der Bf keine Gebühren an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Lösung des vorliegenden Falles unterlag fast ausschließlich Fragen der Beweiswürdigung, die nicht verallgemeinerungsfähig sind. Im Übrigen weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Diese wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Im Hinblick auf Spruchpunkt 1) des bekämpften Straferkenntnisses (§ 4 Abs 1 lit a StVO) besteht gegen dieses Erkenntnis innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Bezüglich Spruchpunkt 2) des bekämpften Straferkenntnisses (§ 4 Abs 5 StVO) ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision des Bf nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen. Der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei steht die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen.

Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl